

herigen Erfahrungen mit den Verwaltungsbehörden und deren Verordnungen und Entscheidungen ist die Administrativjustiz den Verwaltungsbehörden zu entziehen, weil Rechte, das Eigenthum und der Besitz bei den Justizbehörden besser bewahrt und aufgehoben sind, als bei den Verwaltungsbehörden; dies ist auch ganz natürlich, denn die Gerichte sind gewöhnt, immer nur nach dem Rechte zu entscheiden. Die Verwaltungsbehörden aber entscheiden namentlich in Verwaltungssachen allerdings bisweilen nach Gutdünken und weil in Bezug auf Politik und Finanzwissenschaft keine Gesetze bestimmt werden können. Und weil sie in Bezug auf den größten Theil ihrer Geschäftsthätigkeit — die reinen Verwaltungssachen — nach Gutdünken entscheiden, so entscheiden sie unwillkürlich auch in Administrativjustizsachen nach Gutdünken. Im Uebrigen hängt das öffentliche Recht mit dem Privatrechte und mit Privatrechten so eng zusammen, es haben viele ursprünglich aus dem öffentlichen Rechte herrührende Rechte dennoch nach und nach die Natur von Privatrechten angenommen, wie z. B. namentlich im deutschen Gewerbswesen, daß schon deshalb alle Streitigkeiten über Rechte nur einer Gattung von Behörden, nicht verschiedenen zuzuweisen sind. Auch ist man heutigen Tags im Allgemeinen von der Ansicht zurückgekommen, für Verwaltungsjustizsachen besondere Behörden zu constituiren. Dieser Begriff ist erst in diesem Jahrhunderte unter Napoleon entstanden, und mit ihm ein großes Verlangen, aus diesen Angelegenheiten eine besondere Branche von Justiz und Verwaltung zu bilden. In neuern Zeiten hingegen, nachdem man mit den Verwaltungsjustizbehörden traurige Erfahrungen gemacht hat, ist in allen deutschen Staaten ein Widerwille gegen die Administrativjustiz entstanden. Die berühmtesten Staatsmänner und Rechtsgelehrten sind sogar von jeher gegen die Administrativjustiz gewesen. Ich mache Sie nur auf die treffliche Ausführung des Oberappellationsraths Pfeiffer aufmerksam, welcher nachgewiesen hat, daß die Administrativjustizsachen Justizsachen und nicht Verwaltungssachen seien. Wenn gesagt worden ist, wenn auch die Verwaltungsbehörden nach unsern Gesetzen bisweilen auch über Privatrechte, z. B. auch über Eigenthum und Besitz entschieden, so dürften sie es doch nur provisorisch und mit Vorbehalt des Rechtswegs, und solche provisorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden griffen daher dem Rechte und Rechtswege nicht vor, so habe ich dies schon gestern widerlegt und angeführt, daß diese auch nur provisorischen Entscheidungen allerdings dem Rechte nachtheilig sind, weil sie den Besitzstand verändern können, von diesem aber die Beweislast abhängt und davon wieder oft das ganze Recht. Denn wenn Jemand, der nach dem Rechte im Besitze nicht zu schützen gewesen wäre und von den Justizbehörden auch im Besitze nicht geschützt worden wäre, dennoch von den Verwaltungsbehörden, wenn auch nur provisorisch, im Besitze geschützt, ihm gegen das Recht der Besitz der Freiheit von einer Verpflichtung oder einem Ansprüche zugesprochen wird, so wird dadurch für den Rechtsweg die Rolle des Klägers und des Beklagten mit bestimmt und verändert und der Beweispflichtige von der Beweislast befreit, und das ist allerdings oft

eben so gut, als gewönne er den Proceß. Wenn man gesagt hat, wegen der Trennung der Justiz von der Administration müßten neue Behörden und mehr Behörden, als bisher, stattfinden, so ist das nicht wahr. Denn Stadträthe und Stadtgerichte bestehen auch jetzt schon als verschiedene Behörden für Verwaltungs- und Justizsachen. Wenn übrigens den Verwaltungsbehörden alle Justiz-, auch die Verwaltungsjustiz- und Polizeistrafsachen abgenommen und den Justizbehörden zugewiesen werden, so brauchen wir dann um so weniger Verwaltungsbehörden. Es werden sogar gegen das bisherige Verwaltungssystem durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung Ersparnisse stattfinden. Aber auch, wenn dies nicht wäre, wenn nur die Sicherheit und Freiheit der Person, des Eigenthums, das Recht gewinnt. Dieser Gewinn steht höher, als der pecunäre, und bringt reiche, auch materielle Früchte. Hier zwingt mich die vorgerückte Zeit, zu schließen; es wäre unbarmherzig, die Kammer noch länger aufzuhalten.

Abg. Heuberer: Meine Herren, noch einige wenige Worte mögen mir gestattet sein. Ich hatte nicht die Absicht, an der Debatte Theil zu nehmen, weil ich glaubte, diese höchst wichtige Sache talentvollern Mitgliedern der Kammer überlassen zu können. Allein die Wünsche des geehrten Abgeordneten Klinger bezüglich der Amtshauptleute haben mich noch verleitet, das Wort zu ergreifen. Ich habe die Schaffrath'schen Anträge unterstützt, zunächst aus dem Grunde, um eine Besprechung hierüber herbeizuführen. Wenn ich kein Freund des Centralisationsystems bin, so neigte ich mich im Laufe der Debatte mehr zu der Ansicht des Abgeordneten Schäffer hin, der für das Fortbestehen der Kreisdirectionen sprach, und namentlich aus doppelten Gründen. Ich glaube einmal, daß durch den erhöhten Culturzustand unsers Volks, und dadurch, daß dasselbe auf einen so kleinen Raum wie Sachsen zusammengedrängt ist, wodurch dessen Existenz immer künstlicher wird und dem zufolge sich die Gesetze, die Regierungsmaassregeln und Arbeiten vermehren müssen, die vier Kreisdirectionen hinlänglich beschäftigt sein würden. Der zweite Grund ist der, daß ich mit dem Abgeordneten Schäffer glaubte, es müsse für die Provinzen gut sein, wenn diese Mittelbehörden ihnen etwas näher ständen, als wenn bloß eine dergleichen Behörde in der Haupt- und Residenzstadt vorhanden sei. Wenn ich nun bezüglich der Amtshauptleute mit denen Abgeordneten übereinstimme, die sie nicht missen wollen, indem ich sie als zweckmäßige, den Verkehr zwischen Volk und Mittelbehörden erleichternde Verknüpfungspunkte erkenne, so mußten mich die Klinger'schen Wünsche um so mehr ansprechen, als nämlich dadurch mir mehr Aussicht für die Realisation der Schaffrath'schen Anträge — Reorganisation und Vereinfachung der Mittelbehörden — zu werden schien. Denn wenn die Amtshauptleute besser besoldet, ihre Stellen mit Männern besetzt würden, die alle Stadien der hierzu nöthigen theoretischen und practischen Ausbildung durchlaufen hätten, um das Wahre und Zweckmäßige in allen Fällen erkennen zu können, und daß